

E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Ausgabedatum: 24.09.2019 Überarbeitungsdatum: 24.09.2019 Version: 1.00

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Dr. Beckmann Roll-On Fleckenroller

Rezeptur-Nr. : 035-19

Produktart : Reinigungsmittel

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Spezialreiniger

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### ·

delta pronatura - Dr. Krauss & Dr. Beckmann KG

Kurt-Schumacher-Ring 15-17 63329 Egelsbach - Germany

T int+49-(0)6103-4045-0 - F int+49-(0)6103-4045-190

#### Lieferant

Lieferant

Für Österreich:

delta pronatura Handels-GmbH

Lemböckgasse 49, Haus 1

1230 Wien

Telefon int+43-(0)1-8676734-0 Fax int+43-(0)1-8676734-34

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Österreich:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ):

Notruf: +43-1-4 06 43 43

Deutschland:

Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

H319

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Verursacht schwere Augenreizung.

# 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

: P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Sicherheitshinweise (CLP)

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

# 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

# 3.2. Gemische

Anmerkungen

: Wässrige Lösung spezieller Wirkstoffe

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumetasulfat	(CAS-Nr.) 126-92-1 (EG-Nr.) 204-812-8 (REACH-Nr) 01-2119971586-23-xxxx	>=5 - <10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318
Isotridecanol, ethoxyliert	(CAS-Nr.) 69011-36-5	>=2,5 - <5	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412
Wasserstoffperoxid (Anmerkung B)	(CAS-Nr.) 7722-84-1 (EG-Nr.) 231-765-0 (EG Index-Nr.) 008-003-00-9 (REACH-Nr) 01-2119485845-22-xxxx	>=1 - <2,5	Ox. Liq. 1, H271 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 3, H412
2-Ethyl-1-hexanol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, DE)	(CAS-Nr.) 104-76-7 (EG-Nr.) 203-234-3 (REACH-Nr) 01-2119487289-20-xxxx	>=0,1 - <0,25	Acute Tox. 4 (Inhalation:vapour), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335

#### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Spezinsche Konzentrationsgrenzwerte.		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Natriumetasulfat	(CAS-Nr.) 126-92-1 (EG-Nr.) 204-812-8 (REACH-Nr) 01-2119971586-23-xxxx	( 10 = <c 2,="" 20)="" <="" eye="" h319<br="" irrit.="">( 20 =<c 1,="" 100)="" <="" dam.="" eye="" h318<="" td=""></c></c>
Wasserstoffperoxid	(CAS-Nr.) 7722-84-1 (EG-Nr.) 231-765-0 (EG Index-Nr.) 008-003-00-9 (REACH-Nr) 01-2119485845-22-xxxx	(5 = <c 2,="" 8)="" <="" eye="" h319<br="" irrit.="">(8 =<c 1,="" 50)="" <="" dam.="" eye="" h318<br="">(35 =<c 100)="" 3,="" <="" h335<br="" se="" stot="">(35 =<c 2,="" 50)="" <="" h315<br="" irrit.="" skin="">(50 =<c 1b,="" 70)="" <="" corr.="" h314<br="" skin="">(50 =<c 2,="" 70)="" <="" h272<br="" liq.="" ox.="">(63 =<c 100)="" 3,="" <="" aquatic="" chronic="" h412<br="">(70 =<c 100)="" 1a,="" <="" corr.="" h314<br="" skin="">(70 =<c 1,="" 100)="" <="" h271<="" liq.="" ox.="" td=""></c></c></c></c></c></c></c></c></c>

Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einatmen des Frste-Hilfe-Maßnahmen nach Finatmen

Produktes unwahrscheinlich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Verschlucken unwahrscheinlich. Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein

Erbrechen auslösen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefeloxide.

Stickoxide.

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-Schutz bei der Brandbekämpfung

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung Sonstige Angaben

muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Bereich mit verschüttetem Material kann rutschig sein.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: Schutzausrüstung

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen

(aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

24.09.2019 (Version: 1.00) 3/13 DE (Deutsch)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder

rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Zusammenlagerungshinweise : Fernhalten von: Oxidationsmittel. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln

fernhalten.

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter

2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)		
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsp	latz	
Lokale Bezeichnung	2-ethylhexan-1-ol	
IOELV TWA (mg/m³)	5,4 mg/m³	
IOELV TWA (ppm)	1 ppm	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164	
Österreich - Begrenzung der Exposition am A	rbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Ethyl-1-hexanol	
MAK (mg/m³)	270 mg/m³	
MAK (ppm)	50 ppm	
MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	540 mg/m³	
MAK Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm	
Anmerkung (AT)	Н	
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 186/2015	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	2-Ethylhexan-1-ol	
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	54 mg/m³	
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	10 ppm	
TRGS 900 Spitzenbegrenzung	1(I)	
TRGS 900 Anmerkung	DFG;Y;11	
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
Österreich - Begrenzung der Exposition am A	rbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Wasserstoffperoxid	
MAK (mg/m³)	1,4 mg/m³	
MAK (ppm)	1 ppm	
MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	2,8 mg/m³	

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
MAK Kurzzeitwert (ppm)		2 ppm
,		BGBI. II Nr. 186/2015
		DOB. II NI. 100/2010
Natriumetasulfat (126-92-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	1	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal		mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	285	mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	1	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	-	g/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	-	g/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	2440	mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	1	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,13	6 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,01	4 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	4,83	mg/l
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	1,5 n	ng/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,15	mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	·	
PNEC Boden	0,22	mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	1,35	mg/l
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	53,2	mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	23 m	g/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	12,8	mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	53,2	mg/m³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	Į.	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	26,6	mg/m³
Langfristige - systemische Wirkung, oral	1,1 n	ng/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	2,3 n	ng/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	11,4	mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ		mg/m³
PNEC (Wasser)	<u> </u>	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,01	7 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,00	2 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,17	mg/l
PNEC (Sedimente)	1	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,28	4 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,02	3 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	•	
PNEC Boden	0,04	7 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	ı	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	55 m	g/kg Nahrung
24.00.2010 (Varsian: 1.00)		DE (Doutsch)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)		
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	10 mg/l	
Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	3 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,4 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1,93 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,21 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,013 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,013 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,014 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,047 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,047 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,002 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	4,66 mg/l	

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. EN 374. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Nitrilkautschuk. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

#### Augenschutz:

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. EN 166. Dicht schließende Schutzbrille tragen

# Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 340. EN 13034

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. EN 143. Atemschutzgerät mit Filter. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Hautpflegecreme verwenden. Die oben genannten Hinweise zur Schutzausrüstung beziehen sich auf den gewerblichen Umgang mit größeren Mengen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Farbe : farblos.
Geruch : Geruchlos.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : ≈ 5,5 (20 °C)

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt :  $> 100 \, ^{\circ}\text{C}$ 

Selbstentzündungstemperatur : Nicht selbstentzündlich Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar Löslichkeit : Wasser: Mischbar : Nicht anwendbar Log Pow Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd.
Untere Explosionsgrenze (UEG) : Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze (OEG) : Nicht anwendbar

# 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

# 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	
LD50 oral Ratte	693,7 mg/kg Körpergewicht (70%; weiblich; (OECD-Methode 401))
LD50 oral	1193 mg/kg Körpergewicht (35%; männlich; Ratte; US EPA Guidelines (PB82 -232984, August 1982))
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg (35%; (OECD-Methode 402))
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	> 0,17 mg/l/4h (50%; (OECD-Methode 403))
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: ≈ 5,5 (20 °C)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: ≈ 5,5 (20 °C)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

icht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) icht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
511 mg/l (static; 72 h; Desmodesmus subspicatus; EU Method C.3)

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
LC50 Fische 1	16,4 mg/l (96 h; Pimephales promelas)	
EC50 Daphnia 1	2,4 mg/l (48 h; Daphnia pulex)	
EC50 72h algae	1,38 mg/l (72 h; Skeletonema costatum)	
NOEC chronisch Krustentier	0,63 mg/l (21 d; Daphnia magna; ASTM E 1193-97)	
NOEC chronisch Algen	0,63 mg/l (72 h; Skeletonema costatum)	

Isotridecanol, ethoxyliert (69011-36-5)	
LC50 Fische 1	1 - 10 mg/l Cyprinus carpio (Karpfen)
EC50 Daphnia 1	1,5 mg/l (48 h; Daphnia magna; EU Method C.2)
EC50 72h algae	1 - 10 mg/l (OECD-Methode 201)

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Dr. Beckmann Roll-On Fleckenroller	
Persistenz und Abbaubarkeit	Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Natriumetasulfat	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	89,3 % (aerobic; 28 d; (OECD-Methode 301B))

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	> 79 % (2 Wochen; (OECD-Methode 301C))
Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	
Biologischer Abbau	> 99 % (30 min; (OECD-Methode 209))
Isotridecanol, ethoxyliert (69011-36	-5)
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	75 - 82 % (28 d; (OECD-Methode 301B))
2.3. Bioakkumulationspotenzial	
Dr. Beckmann Roll-On Fleckenrolle	r
Log Pow	Nicht anwendbar
Bioakkumulationspotenzial	Das Produkt wurde nicht getestet.
Netriumeteeulfet	
Natriumetasulfat Log Pow	-0,248 (25 °C; pH ~ 9; (OECD-Methode 123))
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.
Dioakkumulationspotenziai	Dicarrumulation unwainscriennich.
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
Log Pow	2,9 (25 °C; pH 7; (OECD-Methode 117))
Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren Informationen verfügbar.
Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	
Log Pow	-1,57 (pH 7; 20 °C; Berechnungsmethoden)
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.
<u>'</u>	
Isotridecanol, ethoxyliert (69011-36	-5)
BCF Fische 1	232,5 l/kg (24 h; Pimephales promelas)
Log Pow	6,4 (22 °C; pH: >=6 - <=7; (OECD-Methode 117))
2.4. Mobilität im Boden	
Dr. Beckmann Roll-On Fleckenrolle	г
Ökologie - Boden	Das Produkt wurde nicht getestet.
	1
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	
Oberflächenspannung	47 mN/m (20 °C; 0,81 g/L; Pendant drop, Perstorp A1577)
Ökologie - Boden	Keine weiteren Informationen verfügbar.
Isotridecanol, ethoxyliert (69011-36	-5)
Log Koc	2,376 - 2,645 (25 °C; Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dr. Beckmann Roll-On Fleckenroller	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.		
Komponente		
Natriumetasulfat (126-92-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
2-Ethyl-1-hexanol (104-76-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Isotridecanol, ethoxyliert (69011-36-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

# 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer

Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen

mit dem Hausmüll entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

**EAK-Code** 

: Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

: 07 06 01\* - wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

20 01 29\* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

HP-Code : HP4 - ,reizend — Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation

Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

Österreich - Abfallkatalog : 91101 - Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer	1		1	1
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahren	klassen			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgrupր	ре			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

# 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschiffstransport

Nicht geregelt

# Lufttransport

Nicht geregelt

#### Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **Bahntransport**

Nicht geregelt

# 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
Referenzcode	Anwendbar auf	
3(b)	2-Ethyl-1-hexanol; Wasserstoffperoxid; Isotridecanol, ethoxyliert	
3(a)	Wasserstoffperoxid	
3(c)	Wasserstoffperoxid; Isotridecanol, ethoxyliert	

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Ausund Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien.

Detergenzienverordnung : Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:	
Komponente	%
anionische Tenside	5-<15%
Bleichmittel auf Sauerstoffbasis, nichtionische Tenside <5%	
SODIUM BENZOATE	
Duftstoffe	

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### **Deutschland**

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV,

Anlage 1)

Lagerklasse (LGK) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei

Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

Sonstige Informationen, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für

Kleinmengen gefährlicher Abfälle

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

24.09.2019 (Version: 1.00) DE (Deutsch) 11/13

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Abkürzungen und Akron	yme:	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways)	
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BCF	Biokonzentrationsfaktor	
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	International Air Transport Association	
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
TLM	Median Toleranzgrenze	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
Datenquellen	: ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Angaben des Herstellers. Sicherheitsdatenblätter der	

Lieferanten.

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim

Tel.: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Daniela Krimm

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4	
Acute Tox. 4 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf) Kategorie 4	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Ox. Liq. 1	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1	
Ox. Liq. 2	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2	
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A	
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.	
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden

# KFT SDS EU 02

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.